



**Archäologie Schweiz**  
**Archéologie Suisse**  
**Archeologia Svizzera**

Basel, den 17.10.13

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
3003 Bern

**Vernehmlassung zu Zweitwohnungsgesetz und -verordnung**  
**Stellungnahme der Gesellschaft „Archäologie Schweiz“**

Sehr geehrte Damen und Herren

„Archäologie Schweiz“ (AS), eine Vereinigung von 2000 Fachleuten und Laien in der ganzen Schweiz, setzt sich satzungsgemäss für die Erhaltung des nationalen Patrimoniums ein. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zu unterbreiten. Wir beschränken uns auf diejenigen Gesetzesartikel, die das Kulturerbe, namentlich die Kulturlandschaft und die schützenswerten Ortsbilder tangieren.

Ein intaktes Landschaftsbild ist einmalig, hat eine identitätsstiftende Funktion und stellt einen wesentlichen kulturellen Wert dar. Es bedeutet Heimat schlechthin. Nicht zuletzt für den Tourismus bildet eine intakte Landschaft eine wesentliche Ressource. Nachdrücklich weisen wir zudem darauf hin, dass das kulturelle Erbe ein nicht ersetzbares Gut ist; was zerstört wird, ist unwiderruflich verloren.

AS begrüsst die in Art. 8 Abs. 3 festgehaltene Bestimmung, dass Neubauten nur bewilligt werden dürfen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Umnutzungsreserven bestehender Leer- und Zweitwohnungen innerhalb der Bauzonen ausgeschöpft sind. Dies kann eine Massnahme darstellen, um der voranschreitenden Zersiedelung Einhalt zu gebieten und einer haushälterischen Bodennutzung zu Gute zu kommen.

Die in Art. 10 zum Ausdruck gebrachte *exception patrimonie* erachten wir als sinnvoll und begrüssen sie ausdrücklich.

Zur Begrifflichkeit: Wir schlagen vor, dass in Art. 10 und 12 anstelle des Begriffs „Kulturdenkmal“ den Terminus „Baudenkmal“ zu verwenden, da er in diesem Kontext genauer ist.

Petersgraben 51, Postfach 116  
CH-4003 Basel  
T: +41 61 261 30 78, F: +41 61 261 30 76  
info@archaeologie-schweiz.ch  
www.archaeologie-schweiz.ch



Mitglied der Schweizerischen Akademie  
der Geistes- und Sozialwissenschaften  
www.sagw.ch

In Art. 11 steht eine Ergänzungsvariante zur Diskussion. Diese Ergänzung ist nötig, damit das Hauptziel, nämlich die Eindämmung der Zweitwohnungen, auch verwirklicht werden kann und nicht dessen Erreichen durch Sondernutzungspläne verunmöglicht wird.

Bei Art. 12 bevorzugen wir für Absatz 2 bis 4 die vorgeschlagene Variante, weil wir es als sinnvoll erachten, dass altrechtliche Wohnungen nur im Rahmen der bestehenden Hauptnutzfläche geändert werden dürfen und dass allfällige Umnutzungen zulässig sind, wenn bestimmte Gründe vorliegen und es sich um ein geschütztes Baudenkmal handelt.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegen bringen, und bitten Sie, unsere Stellungnahme eingehend zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Archäologie Schweiz



Prof. Dr. Peter-Andrew Schwarz  
Präsident